

# Gemeinde Wildau

Der Bürgermeister



Postanschrift: Gemeinde Wildau \* 15742 Wildau  
Telefon (03375) 50 54 33 Telefax (03375) 50 54 71  
www.wildau.de www.rwk-schoenefelder-kreuz.de

**Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Fluglärmkommission Berlin – Schönefeld  
Geschäftsführung  
Herr Werth  
Referat 44  
Postfach 60 11 61  
14411 Potsdam**

Ihr Schreiben vom:  
25.03.2011

Ihr Zeichen:  
44.3-6471/1/1

Unser Zeichen:  
K.Paul

Datum:  
13.04.2011

## **Antrag der Gemeinde zur Aufnahme in die Fluglärmkommission für den Flughafen Berlin Schönefeld vom 18.03.2011**

**Ihr Antwortschreiben vom 25. März 2011**

Sehr geehrter Herr Werth,

mit Schreiben vom 25. März 2011 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Gemeinde Wildau nicht in die Fluglärmkommission aufgenommen werden wird.

Sie begründeten Ihre Entscheidung u.a. damit, dass der Fluglärmkommission gemäß § 32b Abs. 4 Luftverkehrsgesetz u.a. „die vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden“ angehören sollen. Bei der Abgrenzung, welche Gemeinden in diesem Sinne betroffen sind, berufen Sie sich auf die Konturen der Entschädigungs- bzw. Schutzgebiete in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009. Sie stellen richtig fest, dass die Gemeinde Wildau nicht von diesen Konturen überdeckt wird.

Hier ist zu bemerken, dass sich diese Entschädigungs- und Schutzgebiete auf die im Planfeststellungsbeschluss genannten Flugrouten beziehen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 beinhaltet, dass die An- und Abflugverfahren für den ausgebauten Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld im Zeitpunkt der Planfeststellung nicht feststanden und dass sich Änderungen ergeben können. Auch deshalb Änderungen, weil die An- und Abflugrouten nicht von der Planfeststellungsbehörde festgelegt werden, sondern durch Rechtsverordnung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung kurz vor Inbetriebnahme des Flughafens. Nach Abschnitt A II 5.1.9 des Planfeststellungsbeschlusses bleibt die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm vorbehalten. Hier sind insbesondere für **geänderte An- und Abflugverfahren die festgelegten Schutz- und Entschädigungsgebiete neu auszuweisen**.

Ihr Argument der Nichtaufnahme der Gemeinde Wildau in die Fluglärmkommission hinsichtlich der nicht vorhandenen Überdeckung des Gemeindegebietes durch die Konturen der Entschädigungs- bzw. Schutzgebiete in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009 ist, mit der Einigung zu den geänderten Flugrouten in der Sitzung der Fluglärmkommission vom 28.03.2011, somit nicht anzuwenden.

Des weiteren führen Sie aus, dass für die Aufnahme weiterer Brandenburger Gemeinden in die Kommission zwei Kriterien gleichzeitig zu erfüllen sind.

1. Kriterium: Es werden nach den Angaben der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 08.10.2010 bei IFR-Abflügen Flughöhen bis ca. 2.000 m erreicht **und**
2. Kriterium: die Entfernung zum Flughafen beträgt weniger als 25 km

Sie begründen das 1. Kriterium u.a. mit der Feststellung, dass für die Gemeinde Wildau die 2.000 Meter-Schwelle regelmäßig nicht unterschritten wird.

**Dieser Aussage muss ich ausdrücklich widersprechen.**

Öffnungszeiten: Mo. 09:00 – 12:00 Uhr  
Di. 09:00 – 12:00 und 14:00 – 18:00 Uhr  
Do. 09:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr

#### **Bankverbindungen:**

HypoVereinsbank	Kto.-Nr.: 6900020	BLZ 100 208 90
Mittelbrandenburg. Sparkasse	Kto.-Nr.: 3667020359	BLZ 160 500 00
Deutsche Kreditbank AG	Kto.-Nr.: 600494	BLZ 120 300 00

**Begründung:**

Eine Karte mit der Darstellung der geänderten Flugrouten vom März 2011 zeigt, dass beim Abflug von der Südbahn in Richtung Osten mit der sog. Hoffmann-Kurve erst über dem Ortsteil Ragow eine Flughöhe von 1.700 Metern erreicht wird. Das bedeutet, dass, wenn die Flugzeuge, die nicht auf einer bestimmten Linie fliegen, sondern sich in einem Flugkorridor bewegen, der nach Aussagen der Deutschen Flugsicherung auch schon mal 20 km breit sein kann, das Wildauer Gebiet mit weniger als 1.700 Metern überflogen werden wird. Weiterhin gibt es auf Grund der zahlreichen Flugbewegungen am Himmel eine sogenannte Streckenfreigabe, die besagt, dass die Fluglotsen die Flugzeuge aus den festen Routen entlassen können, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben. Dies geschieht in Berlin und Brandenburg lt. Aussage der DFS ab einer Höhe von 1.500 Metern. Eine Überfliegung der Gemeinde Wildau kann auf Grund der v.g. Ausführungen nicht ausgeschlossen werden. Somit wäre das 1. Kriterium erfüllt.

Das 2. Kriterium trifft ebenfalls zu, denn die Entfernung der Gemeinde Wildau zum Flughafen beträgt weniger als 25 km.

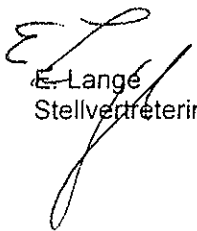
Im Ergebnis meiner Ausführungen wird deutlich, dass für die Entscheidung zur Aufnahme der Gemeinde Wildau in die Fluglärmmmission doch beide Kriterien erfüllt werden.

Die Betroffenheit der Gemeinde Wildau ergibt sich ferner durch die in der Fluglärmmmission am 11.04.2011 vorgestellte Flugroutenvariante **Alternative 5**, die ein Überfliegen des südlichen Gemeindegebietes, Dorfaue Wildau - Hoherlehme und A10-Center, und weiter in Richtung Königs Wusterhausen aufzeigt. Die Gemeinde Wildau ist strikt gegen diese Flugroutenführung.

Ich fordere Sie daher auf, den Antrag der Gemeinde Wildau zur Aufnahme in die Fluglärmmmission unter den v.g. Aspekten noch einmal zu prüfen und die Gemeinde Wildau in die Fluglärmmmission als eine von Fluglärm betroffene Gemeinde aufzunehmen.

Auf eine positive Entscheidung hoffend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



E. Lange  
Stellvertreterin des Bürgermeisters